

SATZUNG



Fußballclub Kaunitz von 1946 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt nunmehr den Namen „**Fußballclub Kaunitz von 1946 e.V.**“ und ist unter der Nr. 0334 in das Vereinsregister des Amtsgericht Gütersloh eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist in 33415 Verl-Kaunitz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, allen im Vereinsgebiet wohnenden Menschen, insbesondere Jugendlichen, zu ermöglichen, unter zeitgerechten Bedingungen Fußball zu spielen und dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege des Fußball-, Freizeit- und Breitensports, die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Verl mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW). Durch diese Mitgliedschaft hat sich der Verein und seine Einzelmitglieder der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des FLVW unterworfen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Bei Minderjährigen ist dabei die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung;
 2. wegen einer unehrenhaften oder grob sportlichen Handlung;
 3. wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
 4. wenn es mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

§ 7 Erzieherische Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen und unter Abwägung aller Umstände nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, können nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung vom Vorstand folgende erzieherische Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis
 2. angemessene Geldstrafe
 3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 4. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten
- (2) Der Bescheid über die beschlossenen Maßregelungen ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu zahlen, und zwar im Voraus jeweils im 1.Quartal des Jahres. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand einberufen wird. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und durch Aushang im Sportheim des Vereins.
- (2) Zwischen Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
- (3) **Ordentliche Mitgliederversammlung**
 - (3.1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr findet jeweils im 1.Quartal eines Jahres statt.
 - (3.2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Bericht der Jugendabteilung
6. Wahlen – soweit erforderlich
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Verschiedenes

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

(4.1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

1. der Vorstand beschließt
- oder
2. mindestens 35 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt haben.

(4.1) Die Einberufungsgrundsätze der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten analog.

(5) Grundsätze zur Mitgliederversammlung

(5.1) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5.2) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. bei Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5.3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5.4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5.5) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern oder vom Vorstand.

(5.6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, die finanzielle Belastungen zur Folge haben oder die Vereinsorganisation stören (Spielbetrieb, Trainingsbetrieb) kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sind.

(5.7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist vom Vereinsjugendtag zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. Vorsitzender
2. 1. stellvertretender Vorsitzender
3. 2. stellvertretender Vorsitzender
4. Geschäftsführer

5. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und ein Vertreter des selben
6. Schriftführer
7. Sportwart

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei 1. und 3. sowie 6. in Jahren mit einer geraden Endzahl und 2. und 4. sowie 7. in Jahren mit einer ungeraden Endzahl gewählt werden sollen. Sie bleiben so lange im Amt, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vorstand *i.S. des § 26 BGB* sind der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand leitet den Verein. Die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung in Verbindung mit einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands wegen Tod, Rücktritt oder sonstigem Grund vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die vakanten Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ernennen.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer – jeweils zwei Mitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr – werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 12 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend des FC Kaunitz führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel aus dem Hauptverein. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

(2) Die Jugendordnung wird vom Vereinsjugendtag des Vereins beraten, genehmigt und beschlossen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ zur Beschlussfassung vorsieht.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

1. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
2. von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Kaunitz, im März 2004